



B e n u t z u n g s s a t z u n g

über das Freibad der Stadt Burgau am Gsundbrunnen

Die Stadt Burgau erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Burgau betreibt und unterhält das Freibad am Gsundbrunnen als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Die Stadt verfolgt bei dem Betrieb des Freibades ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Freibades ist es, die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu fördern.

§ 3

Benutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen steht jedermann im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung gegen Entrichtung der in der Freibadgebührensatzung festgelegten Gebühren frei.

- (2) Von der Benutzung des Bades ausgeschlossen sind Personen:
- a) mit offenen Wunden, mit Hautkrankheiten, mit Krankheiten, die für andere Besucher die Gefahr einer Ansteckung mit sich bringen können;
 - b) die Tiere mitführen;
 - c) die betrunken sind.
- (3) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung geeigneter Aufsichtspersonen zugelassen.
- (4) Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und der Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (5) Besucher, die im Freibad wiederholt und trotz Abmahnungen gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit oder Ruhe gröblich verstoßen haben, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Handelt es sich um einen schwerwiegenden Verstoß, so kann der Ausschluß erfolgen, ohne daß eine Wiederholung der Abmahnung erforderlich ist.
- (6) Jede gewerbliche Betätigung Dritter (Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Verkauf von Waren, Werbung) im Bereich des Freibades bedarf der Genehmigung der Stadt. Dasselbe gilt auch für das Verteilen von Druckschriften.

§ 3

Vereine, Schulen und Verbände

- (1) Die Zulassung geschlossener Gruppen wird allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.
- (2) Bei jeder Benutzung des Freibades durch Schulklassen oder durch geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson (Klassenlehrer, Übungsleiter) zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen des Aufsichtspersonals beachtet werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt davon unberührt.

§ 4

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Bades durch die Allgemeinheit werden Gebühren erhoben. Diese werden von der Stadt beschlossen und in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 5

Badesaison - Öffnungszeiten

- (1) Die Stadt setzt Beginn und Ende der Badesaison sowie der täglichen Öffnungszeiten fest.
- (2) Badesaison und Öffnungszeiten werden alljährlich öffentlich und durch Anschlag im Freibad bekanntgemacht.
- (3) Die Badegäste haben 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten die Wasserbecken und nach Ablauf der Öffnungszeiten das Bad unverzüglich ohne Aufforderung zu verlassen.
- (4) Die Stadt behält sich vor, das Freibad aus zwingenden Gründen, wie z.B. bei Überfüllung, bei ungünstiger Witterung vorzeitig, vorübergehend oder auf längere Zeit zu schließen.

§ 6

Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt.
- (2) Badekleidung darf in den Wasserbecken nicht ausgewaschen oder ausgewunden werden.

§ 7

Körperreinigung

- (1) Jeder Badegast hat sich vor dem Betreten des Schwimmbeckens unter der Dusche gründlich abzubrausen. Dabei ist unnötiger Wasserverbrauch zu vermeiden.
- (2) In den Becken selbst und Durchschreitebecken ist jede Verwendung von Seife und sonstigen Reinigungsmitteln verboten.
- (3) Die Schwimmbecken dürfen nur über die Durchschreitebecken betreten werden.
- (4) Jede Verunreinigung des Beckenwassers und der Räumlichkeiten ist zu vermeiden.

§ 8

Verhalten im Freibad

- (1) Die Besucher des Bades haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit widerspricht. Spiele, sportliche Übungen und dergleichen sind nur gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Die Verwendung von Rundfunkgeräten und anderen Tonwiedergabegeräten ist so einzurichten, daß andere Badegäste nicht belästigt werden.
- (3) Verboten ist insbesondere:
 - a) jegliches Belästigen der Badegäste;
 - b) das Ausspucken auf den Boden, oder in das Wasser
 - c) das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Wasserbecken;
 - d) die mißbräuliche Verwendung der Rettungsgeräte;
 - e) das Verrichten der Notdurft außerhalb der Toiletten;
 - f) das Rauchen in den Wechselkabinen und am Beckenrand;
 - g) glimmende Zigarren- und Zigarettenstummel, Streichhölzer und dgl. auf den Boden zu werfen;
 - h) das Werfen von irgendwelchen Gegenständen (Sand, Steinen, Flaschen) in die Schwimmbecken und das Verunreinigen des Wassers;
 - i) das Beschädigen der Bepflanzung und das Betreten der gärtnerischen Anlagen;
 - j) Tiere mitzubringen;
 - k) andere in die Wasserbecken zu stoßen und Tauchen anderer Badegäste sowie sonstigen Unfug zu treiben;
 - l) Feuer- oder Kochstellen anzulegen.
- (4) Das Schwimm- und Springerbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen, soweit sie durch die Tiefe des Wassers nicht gefährdet sind.
- (5) Vor dem Einspringen in die Wasserbecken hat sich der Springer sorgfältig zu vergewissern, daß der Sprungbereich frei ist. Bei der Benutzung der Sprunganlage darf nur eine Person das Sprungbrett benutzen. Der Sprungbereich darf während des Springens nicht unterschommen werden. Dasselbe gilt sinngemäß für die Benutzung der Rutsche im Nichtschwimmerbecken.
- (6) Im Feibad sind Wechselkabinen vorhanden. Ein Umkleiden außerhalb der zur Verfügung stehenden Kabinen ist verboten; ausgenommen sind Kleinkinder.

§ 9

Aufbewahren von Wertgegenständen und Kleidungsstücken

Geld und andere Wertgegenstände sowie Kleidungsstücke können nicht in Verwahrung genommen werden. Der Badegast ist für eine sichere Aufbewahrung solcher Gegenstände selbst verantwortlich.

§ 10

Fundgegenstände

- (1) Gegenstände, die im Bereich des Freibades gefunden werden, sind beim aufsichtsführenden Bademeister oder an der Kasse abzugeben.
- (2) Fundgegenstände, die nicht innerhalb von 14 Tagen abgeholt werden, werden dem städtischen Fundamt übergeben.

§ 11

Mitnahme und Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Fahrzeuge einschl. Motor- und Fahrräder, sind außerhalb des Freibades auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
- (2) Das Anlehnen von Motor- und Fahrrädern an die Gebäude oder die Einfriedung des Bades ist verboten.
- (3) Kinderwagen und Sesselwagen von Körperbeschädigten dürfen in das Freibadgelände mitgenommen werden.

§ 12

Haftung der Badegäste

- (1) Die Einrichtungen und Anlagen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Die Besucher haften für alle Schäden, die sie sich bei der Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen, der Stadt oder Dritten zufügen, nach den bestehenden, allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
- (2) Bei Verunreinigungen jeder Art wird eine Mindestreinigungsgebühr entsprechend der in der Gebührensatzung festgesetzten Höhe erhoben.

§ 13

Haftung der Stadt

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- (2) Die Badbenutzer haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die von der Stadt zum Schutz der Benutzer und der Sicherung eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
- (3) Die Stadt haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.
- (4) Für Geld- und Wertsachen sowie sonstige Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Ebenso übernimmt die Stadt keine Haftung für die auf den Abstellplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- (5) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Bademeister angezeigt und innerhalb einer Frist von 3 Tagen bei der Stadt geltend gemacht werden.

§ 14

Ausübung des Hausrechts und Aufsicht

- (1) Der Bademeister ist ermächtigt, das Hausrecht im Namen der Stadt auszuüben.
- (2) Das Badepersonal ist verpflichtet, für die Beachtung dieser Satzung durch die Badegäste sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb des Freibades zu sorgen. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (3) Das Personal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Personal ist untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
- (4) Der Bademeister ist befugt, Badegäste, die in grober Weise die Gebote der Sittlichkeit und des Anstandes verletzen, die Ruhe und Ordnung stören oder gefährden, die Gebote und Verbote dieser Satzung nicht beachten und sich den Anordnungen des Personals widersetzen, unverzüglich aus dem Freibad zu verweisen und bei strafbaren Handlungen zur Anzeige zu bringen.
- (5) Auf Rückerstattung von Gebühren besteht in den Fällen des Abs. 4 kein Anspruch.

§ 15

Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt Burgau kann **die** zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Juni 1966 außer Kraft.

Burgau, 02. Mai 1991

STADT BURGAU

Schubaur

Schubaur
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 14. Mai 1991 in der Stadtverwaltung zur Kenntnisnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Burgau hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14. Mai 1991 angeheftet und am 10. Juni 1991 wieder entfernt.

Burgau, 10. Juni 1991

STADT BURGAU

Schubaur

Schubaur
Erster Bürgermeister

